
Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Bestimmungen

über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

vom 20. Februar 1991

Beschluss dieser Bestimmungen durch Gemeinderat
am 20. Februar 1991 mit Wirkung vom 1. März 1991
Veröffentlicht in TBR Nr. 10 vom 7. März 1991

1. Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom
15. Dezember 1997 mit Wirkung vom 1. Januar 1998
Veröffentlicht in TBR Nr. 51/52 vom 18. Dezember 1997
2. Änderung durch Beschluss des Gemeinderats
vom 19.11.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) hat am 15. Dezember 1997 aufgrund des § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 37 Abs. der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in der Gemeinde Weingarten (Baden) verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2
Ablösungsbeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag von
7.200,00 €
(i.W.: Siebentausendzweihundert Euro) zu zahlen.

Der Ablösebetrag enthält Herstellungskosten und Grundstückskostenanteil.

§ 3
Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage).

§ 4
Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages (§ 3 dieses Vertrages) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. März 1991 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzugeben.

Weingarten (Baden), den 20. Februar 1991

Scholz
Bürgermeister

Anlage

Vertrag
über die Ablösung
der Stellplatzpflicht
- Stellplatz-Ablösevertrag -

zwischen der Gemeinde 76356 Weingarten (Baden)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus-Dieter Scholz
- nachstehend Gemeinde genannt -

und

.....
- nachstehend Bauherr genannt -

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 37 Abs. 5 Landesbauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1
Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen die "Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung" der Gemeinde Weingarten (Baden) vom 20. Februar 1991 zugrunde.

§ 2
Ablösungsbetrag

Der Bauherr hat eine Baugenehmigung für auf dem Flurstück an der in beantragt. Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Mitteilung der Baurechtsbehörde, dem Landratsamt Karlsruhe, Stellplätze notwendig. Hiervon kann der Bauherr Stellplätze nicht/nur unter großen Schwierigkeiten herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösungsbetrag von

7.200,00 €

(in Worten Siebentausendzweihundert Euro),

insgesamt somit:

.000,00 €

(in Wortentausend Euro),

an die Gemeinde zu bezahlen.

Für die Berechnung gilt die durch die Baurechtsbehörde für die Baugenehmigung festgestellte Zahl der notwendigen Stellplätze.

§ 3
Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag dient der Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Gemeinde.

§ 4
Nutzung der Parkmöglichkeiten

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen. Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5 Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag ist mit Abschluss dieses Vertrages fällig.

§ 6 Zustimmungserklärung

Die Gemeinde erklärt hiermit Ihre Zustimmung gemäß § 37 Abs. 1 der Landesbauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösungsbetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen. Die Zustimmung der Gemeinde erfolgt unter der Bedingung, dass von der Baurechtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

"Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Baurechtsbehörde eine Bestätigung der Gemeinde Weingarten (Baden) vorliegt, dass der Ablösungsbetrag nach § 2 des Vertrags mit der Gemeinde Weingarten (Baden) vom bei der Gemeinde Weingarten (Baden) eingegangen ist."

§ 7 Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
2. wenn sie nach § 62 Landesbauordnung erlischt,
3. wenn sie zurückgenommen wird oder
4. wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Gemeinde eine Bestätigung der Baurechtsbehörde vorlegt, dass ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 8
Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, dass die Pflichten des Bauherrn gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrages von der Baurechtsbehörde als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrags entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10
Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Die Gemeinde erhält zwei Ausfertigungen, der Bauherr erhält eine Ausfertigung. Eine weitere Ausfertigung geht an die Baurechtsbehörde.

Weingarten (Baden), den
Gemeinde:

Weingarten (Baden), den
Bauherr:

Klaus-Dieter Scholz
Bürgermeister